



## Besondere Bestimmungen zum Bewilligungsverfahren betreffend Sonderbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetrans- porte sowie für Sonntags- und Nachtfahrten

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu auszufüllen. Eine erteilte Bewilligung darf nicht abgeändert werden.
2. Die erteilte Bewilligung ist vom Fahrzeugführer während der dafür vorgesehenen Fahrten mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen (in Papier- oder elektronischer Form).
3. Die in der erteilten Bewilligung aufgeführten Anweisungen sind vom Fahrzeugführer zwingend einzuhalten.
4. Signalisierte Beschränkungen sind zu beachten, sofern sich aus der Bewilligung nichts anderes ergibt.
5. Für Schäden haftet der Fahrzeughalter; der Strasseneigentümer kann nicht belangt werden.
6. Eine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer ist zu vermeiden, das Kreuzen und Überholen zu erleichtern. In schwierigen Verkehrssituationen sind die zusätzlich nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Art. 26 und 42 SVG; Art. 84 und 85 VRV).

Die vorliegenden besonderen Bestimmungen gelten für sämtliche Fahrten in der Schweiz.

Bundesamt für Strassen ASTRA  
c/o Schadenwehr Gotthard  
Stützpunkt 1 (Werkhof)  
Postfach  
CH-6487 Göschenen  
Tel.: +41 41 885 03 20, Fax: +41 41 885 03 21  
sonderbewilligung@astra.admin.ch  
www.sonderbewilligung.ch

Dok-ID:	1-M-900-D	Gültig ab:	01.03.2015
Ersteller:	ASTRA	Version:	1.0
Freigabe:	M. Piscopo (Pim)	Freigabedatum:	28.01.2015